

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 097.1/2016
Beschlussvorlage		
Vorstandsbüro	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	11	08.03.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		05.04.2016

Änderung der Hauptsatzung

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	§ 1 Keine unmittelbaren Auswirkungen
Kosten	§ 2 rd. 800 €
Produkt	01.01.02
Haushaltsjahr	2016
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☒ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014,
zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.12.2014

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 3. Februar 2015 (GV. NRW, S. 208, in Kraft getreten am 11. Februar 2015), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 15 der Hauptsatzung (Beigeordnete) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf **zwei** festgesetzt.

Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

(2) Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 2

§ 14 der Hauptsatzung (Aufwandsentschädigung) erhält folgende neue Fassung:

(5) Soweit der Rat Unterausschüsse bildet, erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld und keinen Verdienstausschlag. **Der Rat kann anderweitige Regelungen treffen.**

§ 3

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Zu § 1 der Änderungssatzung:

Wie sich in der Sitzung des Rates am 11.02.2016 ergeben hat, genügt die bisherige Fassung des § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes. Aus diesem Grunde ist die in Rede stehende Regelung zu überarbeiten und rechtssicher auszugestalten. Die vorgeschlagene Regelung entspricht grundsätzlich den Formulierungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Hinsichtlich der Zahl der Beigeordneten hat sich der Rat in der Sitzung am 11.02.2016 auf zwei verständigt.

Die Änderung der Hauptsatzung kann der Rat gem. § 7 Abs. 3 GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

In der Sitzung des Rates am 01.03.2016 erhielt der Beschlussvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit.

Aufgrund eines Antrages zur Geschäftsordnung wurde mehrheitlich die Wiederaufnahme der Vorlage gem. § 14 Abs. 8 der Geschäftsordnung beschlossen, so dass eine Behandlung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Rates erfolgen kann.

Zu § 2 der Änderungssatzung:

Der Arbeitskreis „Künftige Energieversorgung“ hat in seiner Sitzung vom 02.12.2015 beschlossen, dass die Mitglieder des Arbeitskreises ab dem 01.01.2016 Sitzungsgeld und Verdienstausschlag erhalten sollen.

Die bisherige Fassung des § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung schließt die Zahlung von Sitzungsgeld und Verdienstausschlag für Unterausschüsse aus.

Um eine Zahlung von Sitzungsgeld und Verdienstausschlag für die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises zu ermöglichen, muss die Hauptsatzung entsprechend geändert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den 14 Abs. 5 um einen zweiten Satz „**Der Rat kann anderweitige Regelungen treffen**“ zu ergänzen.

Ein gesonderter Beschluss des Rates zur Zahlung von Sitzungsgeld und Verdienstausschlag ist erforderlich.